

teien gleichgehalten. Diese Vorschrift handelt von den Parteien, denen der Vorsitzende Gelegenheit zu einer weiteren Äusserung und Gegenäusserung binnen einer zu bestimmenden Frist einräumen kann. Überdies scheint das Staatsgerichtshofgesetz in diesen allgemeinen Verfahrensvorschriften, stützt man sich auf deren Wortlaut, neben der belangten Behörde von mehreren Parteien auszugehen, da es begrifflich von mehreren Parteien spricht bzw. den Begriff «Partei» in der Mehrzahl gebraucht. Dieser Hinweis lässt aber nicht den Schluss zu, dass ein Äusserungsberechtigter zugleich auch Verfahrenspartei (Verfahrensbeteiligter im engeren Sinne) ist. Es ist nämlich zwischen Äusserungsberechtigung und Parteistellung zu unterscheiden.¹³³

2. Materieller Parteibegriff

a) Art. 31 LVG

Dass der Beschwerdegegner Parteistellung einnimmt, ergibt sich aus dem in Art. 38 StGHG enthaltenen Verweis. Diese Bestimmung statuiert die subsidiäre¹³⁴ Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes,¹³⁵ insoweit im Staatsgerichtshofgesetz oder dem in der Sache anzuwendenden Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthalten sind.¹³⁶

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz enthält eine Legaldefinition des Parteibegriffs. Art. 31 LVG besagt, dass als Partei (mitbeteiligte Partei, Beteiligter, Interessent, Gegenbeteiligter) in diesem Verfahren zu betrachten ist, wer an die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) mit dem Begehren herantritt, dass diese einen hoheitlichen Verwaltungsakt im rechtlichen Interesse des Antragstellers vornimmt oder unterlässt (Interessent), oder wer als mögliches Subjekt einer öffentlichen Pflicht oder eines öffentlichen Rechts einem für die Ermittlung des Verpflichteten

133 Vgl. dazu hinten S. 150.

134 Im BuA, Nr. 45/2003, S. 52 heisst es: «Art. 38 sieht als Grundsatz die subsidiäre Anwendbarkeit des LVG vor».

135 Bemerkenswert, jedoch nicht von rechtlicher Relevanz, ist in diesem Zusammenhang, dass etwa in Art. 27 Abs. 2 LVG das Staatsgerichtshofverfahren im Gegensatz zum Verwaltungszwangsverfahren und Verwaltungsgerichtshofverfahren nicht angeführt wird. Er bestimmt, inwieweit die Vorschriften des einfachen Verwaltungsverfahrens auch auf andere Verfahren Anwendung findet.

136 Vgl. zur Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Verfassungsrechtsprechung nach der alten Rechtslage Kühne, S. 232; ausführlich dazu vorne S. 35 f.